

dungsurkunde könne ein schriftlicher Rechtsvorschlag nicht erblickt werden; eine schriftliche Erklärung der Betriebenen liege ja gar nicht vor. Dagegen könnte unter Umständen in der Überbringung eines solchen Schriftstückes durch den Schuldner auf das Betreibungsamt die Erhebung eines mündlichen Rechtsvorschlages erblickt werden, jedoch nur dann, wenn der Überbringer durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hätte, daß er die Betreibung wirklich im Sinne der im betreffenden Aktenstück niedergelegten Erklärung bestritten wissen wolle. Dies treffe vorliegend nicht zu, da Frau Zürcher den Rechtsvorschlag ohne weitere Bemerkung abgegeben und auf Befragen eines Angestellten, was sie da habe, nur bemerkt habe, „einen“ (nicht etwa „meinen“) Rechtsvorschlag.

Gegen diesen Entschied hat Frau Zürcher rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert.

Die Schuld betreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wenn die vom Sohne Zürcher auf dem Zahlungsbefehl niedergeschriebene Erklärung „Nicht verpflichtet“ nicht von der Schuldnerin selbst auf dem Betreibungsamt abgegeben worden wäre, so könnte es sich fragen, ob darin ein gültiger Rechtsvorschlag derselben erblickt werden könne oder nicht. Anders verhält sich die Sache im vorliegenden Falle, wo die Schuldnerin selbst den Zahlungsbefehl mit der darauf unter der Rubrik Rechtsvorschlag enthaltenen Bemerkung „nicht verpflichtet“ dem Betreibungsamt überbracht hat. Dadurch gab sie, ohne daß es einer weiteren mündlichen Erklärung bedurft hätte, in unzweideutiger Weise zu erkennen, daß sie gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erheben wolle. Sie brauchte nicht zu reden, da ja das, was sie zu sagen hatte, auf dem Schriftstück, welches sie abgab, geschrieben stand. Zum Überfluss hat sie auf Befragen eines Angestellten bestätigt, sie habe da einen Rechtsvorschlag, eine Erklärung, die in Verbindung mit der auf dem Zahlungsbefehl enthaltenen Bemerkung ihren Willen, den Rechtsvorschlag zu erheben, dem Betreibungsamt gegenüber deutlich und unzweideutig zum Ausdruck brachte. Damit waren aber, da gesetzlich eine bestimmte Form für den Rechtsvorschlag nicht vorgesehen ist, die der Natur der Sache

nach erforderlichen Elementen für einen gültigen Rechtsvorschlag gegeben und durfte die Betreibung gegen die Recurrentin vor Beseitigung derselben nicht fortgesetzt werden (Art. 78 des Betreibungsgegeses).

Deshalb hat die Schuld betreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird begründet erklärt und es werden der Recurrentin ihre in der Refursschrift vom 5. März 1896 enthaltenen Begehren zugespochen.

*120. Sentenza del 11 giugno 1896 nella causa  
Norwich-Union.*

*Considerandi :*

L'autorità cantonale di vigilanza ha stabilito che nella sua domanda d'esecuzione la creditrice aveva indicato Lugano come luogo d'esecuzione e richiesto che l'intimazione fosse fatta secondo l'art. 66 legge federale Esecuzioni e Fallimenti. In base a questi fatti l'autorità ha dichiarato che l'ufficiale d'esecuzione di Lugano non era autorizzato a trasmettere il precezzo esecutivo all'ufficio dà lui ritenuto competente, cioè all'ufficio di Berna. L'autorita di vigilanza ha inoltre statuito che non vi era bisogno di determinare nel procedimento attuale quale fosse l'ufficiale competente, questa questione potendo al caso dar luogo ad altro ricorso.

Questa decisione non può essere considerata contraria alla legge. Se in generale l'ufficio di esecuzione ha il diritto di esaminare da sè la sua competenza pel distacco d'un precezzo esecutivo, questo diritto non esiste quando il creditore stesso ha indicato il foro dell'esecuzione. Con questa indicazione il creditore toglie agli ufficiali il diritto ed il dovere di esaminare se sono o meno competenti pel distacco del precezzo esecutivo. In tale caso non è certamente in sua facoltà di trasmettere la domanda all'ufficio che ritiene essere competente. Ciò facendo l'ufficiale andrebbe all'incontro della

volontà del creditore, di cui era in certo senso mandatario. Ne segue che l'ufficiale di esecuzione di Lugano col trasmettere la domanda all'ufficio di Berna ha oltrapassato i diritti spettantigli. È dunque con ragione che l'autorità cantonale ed i doveri di vigilanza ha annullato l'operato di cui sopra.

Con ciò non è pregiudicata in qualsiasi modo la questione di sapere se è Lugano che è veramente il luogo dove si deve iniziare l'esecuzione. Devesi al contrario riservare al debitore la facoltà di ottenere una decisione di questa questione subito che l'ufficio di Lugano, che ritiene esser incompetente, si sarà occupato dell'esecuzione, cioè avrà emesso il preceitto esecutivo. Questo diritto è stato espressamente riservato alla ricorrente dall'autorità cantonale di vigilanza, un motivo dunque di meno per dichiarare detta decisione illegale. E d'altronde non vi è modo di vedere quale interesse possa avere la ricorrente per querelare il decreto in questione. In quanto che l'esecuzione promossa prima in suo odio al foro di Berna venne annullata e le fu riservato il diritto, in caso che l'esecuzione venisse tentata a Lugano, di far decidere in via di ricorso la questione della competenza di detto ufficio.

Il Tribunale decide :

Il ricorso è respinto.

---

#### 121. Entscheid vom 11. Juni 1896 in Sachen Frank.

I. Am 27. Januar 1896 wurde bei Fuhrhalter Gottfried Honegger in Zürich vom Betreibungsamt Zürich V für mehrere Forderungen eine Pfändung vorgenommen. Es wurden jedoch nur wenige Gegenstände gepfändet, deren Schätzungs-wert die Forderungen bei weitem nicht deckte. Pferde und Wagen wurden dem Schuldner nach einem Verbal auf der Pfändungsurkunde als Kompetenzstücke belassen.

Hiegegen beschwerte sich einer der Gläubiger, Ch. Frank, bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde. Er beantragte, das Be-

treibungsamt sei anzusehen, wenigstens ein Pferd des Schuldners einzupfänden. Honegger sei gelernter Bäcker und nicht berufsmäßiger Fuhrmann und könne jedenfalls nicht Anspruch auf die Wohlthat des Art. 92 des Betreibungsgezehes in dem Sinne machen, daß er mehrere Pferde und Wagen zu seiner Verfügung halten könne.

Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, indem sie sich wesentlich darauf stützte, daß nach den Angaben des in diesen Dingen als sachverständig bezeichneten Betreibungsamtes Honegger zwei Pferde und einen Deichselwagen besitze, zu dessen Verwendung unbedingt zwei Pferde erforderlich seien.

Auf Weiterziehung hin bestätigte die kantonale Aufsichtsbehörde diesen Entschied, indem sie sich namentlich auf einen früheren Entschied berief, der für den vorliegenden Fall präjudizierend sei. Die Einwendung des Beschwerdeführers, der Schuldner sei ursprünglich nicht Fuhrhalter, sondern gelernter Bäcker, wurde beiseitiigt, sei unstichhaltig, da derselbe tatsächlich die Bäckerei aufgegeben habe und die Fuhrhalterei betreibe.

II. Gegen diesen Entschied hat Namens des Ch. Frank G. Wolff, Advokat, rechtzeitig den Refurs an das Bundesgericht erklärt. Er stellt den Antrag, es sei in Abänderung des Vorentschiedes wenigstens ein Pferd des Honegger als pfändbar zu erklären. Es wird bestritten, daß zwei Pferde für die Ausübung des Berufes des Schuldners notwendig seien, zumal da er das Gewerbe der Fuhrhalterei eigentlich nie erlernt habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Bundesrat hat in Sachen Martinelli (Archiv II, Nr. 51) entschieden, daß einem Fuhrhalter, der das Gewerbe nicht als Unternehmen, sondern als Beruf betreibt, ein Pferd als unentbehrliches Arbeitswerkzeug belassen werden müsse. Er hat damit jedoch, in Verfolgung allerdings des gelehgeberischen Gedankens, die Grenze überschritten, die der Text des Gesetzes bei dessen Anwendung und Auslegung bildet. In der That können unter den Begriff der dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge und Gerät schaften (Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgezehes) Pferde,